

Einholen von Leitungsauskünften mit dem Komplettservice und Komplettservice Plus - Nutzungsbedingungen -

Präambel

Die infrest – Infrastruktur eStrasse GmbH (im Folgenden „infrest“ genannt) holt als Dienstleister im Auftrag des Auftraggebers entgeltlich Auskünfte über die Lage der Versorgungsanlagen (nachfolgend „Auskünfte“) bei Infrastrukturbetreibern ein. Zu diesem Zwecke nutzt infrest das elektronische Leitungsauskuftsportal (im Folgenden „LAP“ genannt).

Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung geschlechtsspezifischer Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für jedes Geschlecht.

§ 1 Leistungen der Infrest

- (1) Die infrest holt anhand der vom Auftraggeber angegebenen Informationen zur Bau- oder Planungsmaßnahme auf Basis des LAP bei den Infrastrukturbetreibern Auskünfte über das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von Versorgungsanlagen im Namen des Auftraggebers ein. Beim Komplettservice Plus werden zusätzlich weitere Quellen genutzt. Die Auskünfte werden dem Auftraggeber als Download zur Verfügung gestellt und geben lediglich wieder, ob und welche Leitungen und Anlagen im Zuständigkeits- bzw. Netzgebiet zum angefragten Zeitraum von Infrastrukturbetreibern abgebildet sind.
- (2) Die von infrest übermittelten Auskünfte bestehen je nach Einzelfallsituation und Infrastrukturbetreiber aus den folgenden Bestandteilen:
 - Komplette Bestandspläne oder Auszüge aus diesen
 - Übersichtspläne
 - Nicht in das Planwerk eingearbeitete Skizzen (z.B. Feldbücher, Einmessskizzen)
 - Leitungsschutzanweisung, rechtliche Rahmenbedingungen und Nutzungsbedingungen des Netzbetreibers
 - Optional vektorbasierte Dateien
 - Legende
- (3) Die Angaben in den Auskünften können sich nach Herstellung der Leitungen und Anlagen durch Umstände, die der Infrastrukturbetreiber nicht beeinflussen kann, verändert haben. So können insbesondere Angaben zu Bezugspunkten (Gebäude, Schilderpfähle o. ä.), infolge Neubaus usw. von heutigen tatsächlichen Entfernungen deutlich abweichen. Des Weiteren ist mit Änderungen der Tiefenlage gegenüber dem Herstellungszeitpunkt zu rechnen.
- (4) Die infrest ist bestrebt, eine vollständige Ermittlung der Infrastrukturbetreiber zu erzielen. Eine vollständige Ermittlung der Infrastrukturbetreiber obliegt jedoch dem Auftraggeber; infrest garantiert keine Vollständigkeit aller Infrastrukturbetreiber.

- (5) Die infrest gibt keine Gewähr für die Vollständigkeit und für die aktuelle Richtigkeit, den Maßstab und die Lesbarkeit der durch infrest eingeholten und übermittelten Auskünfte und die ausgehändigten Pläne u.a. des jeweiligen Infrastrukturbetreiber.
- (6) Die Bearbeitung von Leitungsanfragen des Auftraggebers durch die Infrastrukturbetreiber kann erfahrungsgemäß zwei bis vier Wochen dauern. Die infrest wird einer ausstehenden Auskunft eines Infrastrukturbetreiber im Rahmen ihrer Möglichkeiten nachgehen, um diese einzuholen. Dies beinhaltet bis zu viermaliges Nachfragen beim Infrastrukturnetzbetreiber nach einer Wartezeit von zwei Wochen, falls noch keine Auskünfte ausgestellt wurden. Somit sollte nach spätestens sechs Wochen eine Rückmeldung aller angefragten Infrastrukturnetzbetreiber vorliegen. Sollte seitens eines Infrastrukturbetreibers Rückmeldung an infrest ausgeschlossen werden, so hat sich der Auftraggeber unmittelbar an den jeweiligen Infrastrukturbetreiber zu wenden.

§ 2 Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ermächtigt die infrest zur Einholung der Auskünfte im Namen des Auftraggebers. Die Beauftragung der infrest mit der Dienstleistung ist nur bei Vorliegen eines berechtigten Interesses des Auftraggebers an einer Verwendung der Auskünfte für eigene Bau- oder Planungsmaßnahmen zulässig. Eine Abfrage der Auskünfte über das für die Durchführung der eigenen Bau- und Planungsmaßnahmen notwendige Maß hinaus ist unzulässig. Der Auftraggeber bestätigt mit dem Auftrag zur Auskunftseinholung das Vorliegen eines berechtigten Interesses und kann dieses auch nachweisen.
- (2) Sind dem Auftraggeber im Plangebiet weitere Infrastrukturbetreiber neben den beauskunfteten Infrastrukturbetreibern bekannt, so hat der Auftraggeber von diesen die notwendigen Auskünfte gesondert einzuholen. Die infrest ist zur Übermittlung von Auskünften von Infrastrukturbetreibern, deren Erkenntheit bspw. nicht aus der örtlichen Infrastrukturbetreiber-Liste oder der im LAP ermittelten Infrastrukturbetreiber entsteht, weder verpflichtet, noch im Stande.
- (3) Der Auftraggeber ist für die ordnungsgemäße Auftragserteilung unter Angabe der notwendigen Informationen im LAP selbst verantwortlich. Wesentlich für eine ordnungsgemäße Durchführung der Dienstleistung durch infrest ist insbesondere die wahrheitsgemäße, richtige und vollständige Angabe der Daten und Informationen durch den Auftraggeber.
- (4) Der Auftraggeber verpflichtet sich, nur solche Personen mit der Angabe der für den Auftrag relevanten Informationen zu beauftragen, die über die nötige Erfahrung verfügen, um ein fehlerfreies Ergebnis in der Informationsübermittlung an infrest zu erzielen.
- (5) Der Auftraggeber hat die Übereinstimmung des Planwerks mit der Örtlichkeit ggf. unter Beteiligung des Infrastrukturbetreiber zu prüfen. Sollte bei den erforderlichen Suchschachtungen festgestellt werden, dass die tatsächliche Leitungslage mit den in den Plänen angegebenen Maßen nicht übereinstimmen, ist die Arbeit einzustellen und mit dem Infrastrukturbetreiber die weitere Vorgehensweise abzustimmen.
- (6) Übersendete Leitungsschutzanweisungen und Nutzungsbedingungen einzelner Infrastrukturbetreiber sind zwingend zu beachten. Die Leitungsschutzanweisung ist ebenso wie das Planwerk auf der Baustelle mitzuführen.

- (7) Sofern die Auskünfte zu Planungsmaßnahmen genutzt werden, dürfen die jeweiligen bereit gestellten Planunterlagen nicht für die Bauausführung verwandt werden. Diese müssen vor der Baumaßnahme erneut eingeholt werden.
- (8) Das Risiko einer Manipulation der vom Infrastrukturbetreiber bereitgestellten bzw. übertragenen Daten durch Dritte trägt der Auftraggeber.
- (9) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die zur Verfügung gestellten Daten vertraulich zu behandeln.

§ 3 Rechte am Planwerk

- (1) Die Urheberrechte an allen Plänen, Karten, Unterlagen und sonstigen urheberrechtlich geschützten Werken verbleiben bei den jeweiligen Rechtsinhabern.
- (2) Die Berechtigung zur Verwendung der von infrest übermittelten Unterlagen besteht nur für den durch den Auftraggeber bei Erteilung des Auskunftseinholungsauftrages angegebenen Zweck und in dem dort angegebenen Realisierungszeitraum der Bau- und Planungsmaßnahmen. Nach Ablauf des Realisierungszeitraumes oder bei Erweiterung oder Änderung des Zwecks der Baumaßnahme sind die Auskünfte neu einzuholen. Sollte in den Nutzungsbedingungen eines Infrastrukturbetreibers ein bestimmter Realisierungszeitraum vorgesehen sein, so verlieren die übermittelten Unterlagen an dessen Ende vollständig ihre Gültigkeit. Der Auftraggeber hat diese dann zu aktualisieren.
- (3) Eine Nutzung der von infrest übermittelten Auskünfte der Infrastrukturbetreiber erfolgt ausschließlich zur eigenen Verwendung des Auftraggebers für Bau- und Planungsmaßnahmen. Eine anderweitige Verwendung durch den Auftraggeber, bspw. eine Nutzung zum Zwecke der Auswertung und Verwendung nur der Hintergrundinformation (Topografie - und Katasterdarstellung), ist unzulässig.

§ 4 Einsatz Dritter, Übertragung von Rechten und Pflichten

Die infrest ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen der Hilfe Dritter zu bedienen.

§ 5 Abnahme, Rüge, Mängelhaftung

- (1) Soweit die Einholung und Übermittlung der Auskünfte werkvertraglichen Charakter haben, gelten sie als abgenommen, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von einer Woche ab Erhalt der vertragsgemäßen Leistungen widerspricht.
- (2) Die Ansprüche des Auftraggebers aus Mängelhaftung verjähren innerhalb eines Jahres ab Abnahme, soweit es sich bei dem Auftraggeber nicht um einen Verbraucher handelt. Für Verbraucher gilt die gesetzliche Mängelverjährung von zwei Jahren ab Abnahme.

§ 6 Verantwortlichkeit, Haftung

- (1) Hat die infrest aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet die infrest beschränkt. Die Haftung besteht in diesem Fall nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Diese Haftung ist zudem auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt.

- (2) Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen der infrest für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden. Für von ihnen mit Ausnahme der gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten durch grobe Fahrlässigkeit verursachte Schäden gilt die diesbezüglich für die infrest in dieser Ziffer vorgesehene Haftungsbeschränkung entsprechend.
- (3) Die Haftungsbeschränkungen dieser Ziffer gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Unabhängig von einem Verschulden von der infrest bleibt eine etwaige Haftung bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.
- (4) Die infrest übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Auftraggeber oder Dritten durch vom Auftraggeber unvollständig oder fehlerhaft übermittelten Informationen entstehen.
- (5) Eine Haftung der infrest für Schäden, durch fehlerhafte Angaben des Auftraggebers verursacht oder auf fehlerhafte/unmögliche Nutzbarkeit des Internets sowie von Serviceprovidern zurück zu führen sind, ist ausgeschlossen.
- (6) Die infrest übernimmt keine Haftung für Fehlbeauskunftungen durch Infrastrukturbetreiber.
- (7) Alle Ereignisse oder Umstände, die sich dem Einfluss der infrest entziehen und welche der infrest in von ihr nicht zu vertretender Weise die Erfüllung ihrer Vertragspflichten unmöglich oder unzumutbar machen, insbesondere Fälle höherer Gewalt, Streiks, Pandemie und Aussperrungen, unvorhersehbare Betriebs- und Verkehrsstörungen, Verfügungen von hoher Hand und ähnliche Hindernisse befreien infrest für die Dauer und den Umfang ihrer Auswirkungen von seinen vertraglichen Verpflichtungen. Dies gilt auch, wenn die vorgenannten unvorhersehbaren Umstände bei Dritten, denen sich infrest zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen bedient, eintreten und zu Schwierigkeiten bei der Bereitstellung der Auskünfte durch infrest führen, ohne dass dieses dies zu vertreten hätte. Gesetzlich begründete Rücktrittsrechte des Auftraggebers, insbesondere soweit die vorgenannten Ereignisse oder Umstände zu einer unangemessen langen dauernden Befreiung des Ingenieurbüros von seinen vertraglichen Verpflichtungen führen, bleiben unberührt

§ 7 Veröffentlichung von Daten

Der Auftraggeber erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Planungs- und Baustellendaten mit dem Ort und dem geplanten Bauzeitraum zur Einsicht für Dritte zur Baustellenkoordinierung und -information eingestellt werden. Der Auftraggeber ist weiter damit einverstanden, dass bei der Veröffentlichung der Name und die Telefonnummer des von ihm im Rahmen des Vorgangs benannten Ansprechpartners oder Auftraggebers genannt werden. Darüber hinaus können die Planungs- und Baustellendaten in anonymisierter Form, ohne jegliche Verwendung personenbezogener Daten, für weitere Dienste wie bspw. Baustellen-Apps, Navigationsdienste und ähnliche verwendet werden.

§ 8 Vergütung, Abrechnung

- (1) Beim Versenden von Vorgängen über das LAP werden die gültigen Preise aufgeführt und nach Abschluss der Bearbeitung in Rechnung gestellt. Der Preis richtet sich dabei nach der Flächengröße bzw. der Linienlänge des Vorgangs. Die aktuell gültigen Preise sind auch auf der

Internetseite www.infrest.de abrufbar.

- (2) Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage der über die Eingabe der Benutzerkennung und des Passwortes vorgenommenen Identifikation des Nutzers nach Abschlussmeldung durch infrest. Die Rechnung wird unverschlüsselt per E-Mail als Anhang (PDF-Format) an die Ansprechpartner bzw. eine individuelle Rechnungs-E-Mailadresse versendet. Darüber hinaus wird die Rechnung im LAP zum Herunterladen in der Rubrik „Organisationseinstellungen“ zur Verfügung gestellt. Die in der Nutzungsvereinbarung als Ansprechpartner genannten Nutzer und weitere Nutzer mit der Sicht „Organisationseinstellungen“ erhalten in dem Fall automatisiert eine Benachrichtigung über das Vorliegen neuer Rechnungen per E-Mail.
- (3) Die Vergütung ist ohne Abzug von Skonto 14 Tage nach Zugang der Rechnung fällig.
- (4) Neben der Vergütung in Abs. 1 erheben einzelne an das LAP angebundene Antwortende separate Aufwandsentschädigungen oder Gebühren, die sie dem Auftraggeber gesondert weiterberechnen werden. Die unterschiedlichen Aufwandsentschädigungen können üblicherweise den jeweiligen Internetseiten der Infrastrukturbetreiber und Behörden entnommen werden. Diese separaten Aufwandsentschädigungen werden vom Antwortenden dem Auftraggeber direkt in Rechnung gestellt. Die infrest übernimmt diese Kosten nicht.

§ 9 Datenschutz, Kopierschutz

Hinweise zum Daten- und Kopierschutz wurden bereits mit der Bestätigung bzw. Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung zum LAP akzeptiert.

§ 10 Widerrufsbelehrung

Diese Widerrufsbelehrung gilt nur für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB.

(1) Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diese Vereinbarung zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vereinbarungsschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (infrest – Infrastruktur eStrasse GmbH, Torgauer Str. 12-15, 10829 Berlin, Tel. 030-22445258-10, Fax 030-22445258-99, service@infrest.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diese Vereinbarung zu widerrufen, informieren.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

(2) Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diese Vereinbarung widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieser Vereinbarung bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieser Vereinbarung unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der in der Vereinbarung vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Auf das Vereinbarungsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung. Ist der Auftraggeber Verbraucher, gilt abweichend hiervon das Recht des Staates, in dem der Verbraucher zum Zeitpunkt des Vereinbarungsschlusses seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- (2) Die Anlagen zur Vereinbarung sind in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil der von beiden Parteien unterzeichneten Nutzungsvereinbarung.
- (3) Nebenbestimmungen gleich in welcher Form außerhalb dieser Nutzungsvereinbarung und ihrer Anlagen bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Nutzungsvereinbarung und der Anlagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Textformerfordernisses.
- (4) Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Nutzungsvereinbarung beeinträchtigt nicht die Gültigkeit des übrigen Vereinbarungsinhaltes.
- (5) Ergeben sich in der praktischen Anwendung dieser Nutzungsvereinbarung Lücken, die die Vereinbarungspartner nicht vorgesehen haben, oder wird die Unwirksamkeit einer Regelung i.S. von Abs. 4 rechtskräftig oder von beiden Parteien übereinstimmend festgestellt, so verpflichten sie sich, diese Lücke oder unwirksame Regelung in sachlicher, am wirtschaftlichen Zweck dieser Nutzungsvereinbarung orientierter angemessener Weise auszufüllen bzw. zu ersetzen.
- (6) Ausschließlicher Gerichtsstand ist, sofern nicht eine Norm zwingend einen anderen Gerichtsstand anordnet, Berlin.